

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ORTSBEIRÄTE**

## **der Stadt Pohlheim**

### **Einleitungsformel**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 und § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I 1992 S. 534) sowie gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim hat diese am 09. September 1994 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen, die durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai 2000 mit der 1. Änderung folgende Fassung erhält:

### **§ 1**

#### **Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung**

1. Die bisherige Ortsvorsteherin oder der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (vorsitzenden Mitgliedes).

Bewirbt sich die bisherige Ortsvorsteherin oder der bisherige Ortsvorsteher erneut um die Funktion des vorsitzenden Mitglieds des Ortsbeirates, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

2. Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und ein Mitglied zu dessen Stellvertretung. Ferner wählt er die Schriftführerin oder den Schriftführer und eine weitere Person zu deren/dessen Stellvertretung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Ortsbeirates**

1. Der Ortsbeirat fördert die Beziehungen zwischen der Verwaltung und der Einwohnerschaft und pflegt Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen.
2. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

3. In wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist dem Ortsbeirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) Entwurf des Haushaltsplans
  - b) Änderung der Ortsbezirksgrenzen
  - c) Entwürfe von Bebauungsplänen
  - d) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen, z. B.: Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen
  - e) Investitionsplanungen zu Objekten des Stadtteils
  - f) Straßenbenennungen
  - g) Änderungen in der Verkehrsführung
  - h) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichts
  - i) Bürgerversammlungen
4. Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Stadtteil nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Stadtteile der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
5. Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf diese Frist angemessen verlängert oder gekürzt werden. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist beim Bürgermeister einzureichen.
6. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so hat er sein Anhörrecht verwirkt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, Einberufen der Sitzungen**

1. Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und

Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

2. Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Ortsbeirates anzugeben.
3. Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, sowie der Magistrat der Stadt Pohlheim einzuladen. Die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats haben kein Stimmrecht. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung; der Magistrat jederzeit.
4. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muß im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates sind vorher in der Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim bekanntzumachen.
6. Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

#### **§ 4**

##### **Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates**

1. Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich.
2. Das vorsitzende Mitglied muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

#### **§ 5**

##### **Teilnahme an den Sitzungen**

1. Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an und legen die Gründe dar.

2. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.
3. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Stadtteil wohnen, jedoch dem Ortsbeirat nicht als Mitglied angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 6 Beschlußfähigkeit**

1. Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlußunfähigkeit feststellt.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand in der folgenden Sitzung zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 7 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit**

1. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Ist es verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur Vertretung berufen.
2. Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

## **§ 8 Sachruf und Wortentzug**

1. Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
2. Ergreift ein Mitglied eigenmächtig das Wort oder überschreitet die zugelassene Redezeit, so soll ihm das vorsitzende Mitglied das Wort entziehen.
3. Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

## **§ 9 Ordnungsruf, Sitzungsausschluß**

1. Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
2. Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
3. Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **§ 10 Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angaben der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse mit entsprechender Fraktionszugehörigkeit sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
2. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift liegt ab dem zehnten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Kirchstraße 2, Zimmer 11, zur Einsicht für die Mitglieder offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.

4. Mitglieder des Ortsbeirates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur nächsten Sitzung schriftlich oder zu deren Beginn mündlich beim vorsitzenden Mitglied erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

## **§ 11**

### **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Auf das Verfahren des Ortsbeirates sind die Bestimmungen des § 82 HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 12**

### **Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

Zur Beratung von Tagesordnungspunkten, die einer Vorbereitung der Ortsbeiratsmitglieder bedürfen, sind den einzelnen Fraktionen zur Entscheidungsfindung entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. September 1994 in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Pohlheim vom 09.03.1982 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 02. Juni 2000 in Kraft.

Pohlheim, 02. Juni 2000

Biadala  
Stadtverordnetenvorsteher